



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 05. JULI 2012

NR. 25

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Region Hannover 282

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Ortsumgebung Dollbergen 283

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GARBSEN

Festsetzung der Grundsteuer und übrigen Grundbesitzabgaben für das Kalenderjahr 2012 in der Stadt Garbsen 284

2. Stadt SEHNDE

32. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Erweiterung Sportanlagen Ilten“ im Ortsteil Ilten der Stadt Sehnde 285

4. Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Beek“, 2. Änderung, im Ortsteil Müllingen der Stadt Sehnde 286

6. Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Erweitertes Gewerbegebiet“, 7. Änderung, im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde 287

3. Gemeinde UETZE

Haushaltssatzung der Gemeinde Uetze für das Haushaltsjahr 2012 288

Haushaltssatzung des EB Gebäudeservice und Bauhof für das Haushaltsjahr 2012 289

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Unterstützungspersonal Standortältester Hannover

Standortübungsplatz Hannover 289

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der
Region Hannover**

Aufgrund des § 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat die Regionsversammlung der Region Hannover in Ihrer Sitzung am 18. Juni 2012 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 20. November 2001 in der Fassung des Beschlusses der Regionsversammlung vom 7. März 2006 – veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 13 vom 30.03.2006 beschlossen:

**§ 1
Name und Sitz**

Die Region führt den Namen Region Hannover. Sie hat Ihren Sitz in Hannover.

**§ 2
Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Region zeigt einen roten Schild, oben einen nach rechts gewendeten, schreitenden goldenen Löwen, unten ein mit der Spitze nach unten gekehrtes silbernes Kleeblatt mit roten Blattrippen.
- (2) ¹Die Flagge der Region zeigt die Farben rot und gold. ²Sie kann mit dem Wappenschild gezeigt werden.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Region Hannover“.

**§ 3
Regionsgebiet**

Das Regionsgebiet besteht aus folgenden Städten und Gemeinden:

Barsinghausen, Stadt
Burgdorf, Stadt
Burgwedel, Stadt
Garbsen, Stadt
Gehrden, Stadt
Hannover, Landeshauptstadt
Hemmingen, Stadt
Isernhagen, Gemeinde
Laaßen, Stadt
Langenhagen, Stadt
Lehrte, Stadt
Neustadt am Rübenberge, Stadt
Pattensen, Stadt
Ronneberg, Stadt
Seelze, Stadt
Sehnde, Stadt
Springe, Stadt
Uetze, Gemeinde
Wedemark, Gemeinde
Wennigsen, Gemeinde
Wunstorf, Stadt

**§ 4
Anregungen und Beschwerden**

- (1) ¹Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Region an die Regionsversammlung zu wenden. ²Sind Anregungen und Beschwerden von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, alle Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu vertreten.
- (2) Der oder dem bzw. den Antragstellenden wird der Eingang des Antrages schriftlich bestätigt und der weitere Verfahrensgang erläutert.
- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten der Region Hannover betreffen, sind der oder dem bzw. den Antragstellenden ohne Beratung von der Regionspräsidentin bzw. dem Regionspräsidenten unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben.
- (4) ¹Für die Erledigung der Anträge ist der Regionsausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die die Regionsversammlung aufgrund § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. ²Die Regionsversammlung bzw. der Regionsausschuss können Anträge zur Vorbereitung der Erledigung an die zuständigen Fachausschüsse zur Mitberatung überweisen.
- (5) ¹Von der Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand enthält, oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. ²Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Regionspräsidentin bzw. der Regionspräsident unterrichtet die Antragstellende oder den bzw. die Antragstellenden schriftlich über die Art der Erledigung des Antrages.

**§ 5
Abweichende Zuständigkeiten**

Folgende Fälle bedürfen nicht der Beschlussfassung durch die Regionsversammlung und zählen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung:

- a) Verfügungen im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000 € nicht übersteigt;
- b) Kreditgeschäfte im Rahmen von der Regionsversammlung beschlossener Richtlinien;
- c) Rechtsgeschäfte des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro nicht übersteigt und Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro nicht übersteigt.

**§ 6
Geschäftsordnung**

¹Das Verfahren der Regionsversammlung und des Regionsausschusses wird durch die von der Regionsversammlung zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. ²Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse, Beiräte und Kommissionen.

§ 7

Regionausschuss

Dem Regionausschuss gehören die übrigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 8

Beamtinnen und Beamte auf Zeit / Vertretung der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten

- (1) Die Regionspräsidentin / der Regionspräsident wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) ¹Durch Beschluss der Regionsversammlung wird einer leitenden Beamtin oder einem leitenden Beamten die allgemeine ständige Vertretung der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten übertragen. ²Sie oder er wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und trägt die Bezeichnung Erste Regionsrätin oder Erster Regionsrat.
- (3) ¹Außer der Regionspräsidentin / dem Regionspräsidenten und der Ersten Regionsrätin oder dem Ersten Regionsrat werden vier weitere leitende Beamtinnen oder Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. ²Sie vertreten die Regionspräsidentin / den Regionspräsidenten ständig in Angelegenheiten ihrer jeweiligen Dezernate / Geschäftsbereiche (besondere Vertreter). ³Sie tragen die Bezeichnung Regionsrätin oder Regionsrat.
- (4) Die Regionsversammlung regelt die Abwesenheitsvertretung der Ersten Regionsrätin / des Ersten Regionsrates in seiner Funktion als ständige/r Vertreter/in der Regionspräsidenten / des Regionspräsidenten, sowie die Abwesenheitsvertretungen der Regionsrätinnen / Regionsräte und der Ersten Regionsrätin / des Ersten Regionsrates in deren Funktion als besondere Vertreter/innen untereinander durch Beschluss.

§ 9

Regionsverwaltung

¹Die Aufgaben der Regionsverwaltung werden durch Regionsbedienstete erfüllt, deren Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident ist. ²Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident Geschäfts- und Dienstanweisungen.

§ 10

Bekanntmachungen der Region

- (1) ¹Satzungen und Verordnungen mit Ausnahme viehseuchenbehördlicher Verordnungen werden im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover bekanntgemacht. ²Die Regionseinwohnerinnen und Regionseinwohner sollen außerdem nachrichtlich durch eine Veröffentlichung in den in Abs. 2 genannten Tageszeitungen unterrichtet werden. ³Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, kann sich die nachrichtliche Bekanntmachung bei Satzungen und Verordnungen auf einen Hinweis auf die Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover beschränken. ⁴Die Verkündung viehseuchenbehördlicher Verordnungen bestimmt sich nach Abs. 3.
- (2) Nachrichtliche Bekanntmachungen im Sinne des Abs. 1 und das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag nach § 31 NKomVG, sowie eine Entscheidung, die einen solchen Antrag für unzulässig erklärt, werden in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung

und der Neuen Presse sowie der Neuen Deister-Zeitung veröffentlicht.

- (3) Viehseuchenbehördliche Verordnungen werden entsprechend der örtlichen Betroffenheit in den im Regionsgebiet erscheinenden Regionalbeilagen der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung und der Neuen Presse und wenn das Gebiet der Städte Springe oder Pattensen betroffen ist, zusätzlich in der Neuen Deister-Zeitung verkündet.
- (4) Bekanntmachungen im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover aufgrund besonderer Rechtsvorschriften und sonstige Bekanntmachungen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, entsprechend Abs. 2 nachrichtlich veröffentlicht; dabei soll Abs. 3 entsprechend angewendet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung vom 7. März 2006 außer Kraft,

Hannover, den 18.06.2012

REGION HANNOVER
Hauke Jagau
Regionspräsident

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 6 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), Ortsumgebung Dollbergen

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Hannover - hat bei mir die Planfeststellung für die Anlage eines Radwegs im Zuge der L 387 zwischen Kreisgrenze Peine / Hannover und der Ortsumgebung Dollbergen in den Gemarkungen Oelerse und Dollbergen (Gemeinde Uetze) gem. § 38 Niedersächsisches Straßengesetz beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gem. § 5 NUVPG i.V.m. lfd. Nr. 5 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, den 27.06.2011

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Todtenhausen

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GARBSEN

Festsetzung der Grundsteuer und übrigen Grundbesitzabgaben für das Kalenderjahr 2012 in der Stadt Garbsen

Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 12. März 2012 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 430 % und der Grundsteuer B auf 430 % für das Kalenderjahr 2012 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2011 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Bescheiden für das Kalenderjahr 2012 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt 73 I S. 965) in Verbindung mit dem Gesetz zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 423) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2012 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2012 fällig. Für die Steuerpflichtigen, die von der Möglichkeit des § 28 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2012 in einem Betrag am 1. Juli 2012 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Absatz 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Die Gebühr für die Abfallbeseitigung wurde gegenüber dem Kalenderjahr 2011 ebenfalls nicht geändert.

Soweit im Kalenderjahr 2011 in den zugestellten Steuer- und Abgabenbescheiden Abfallbeseitigungsgebühren erhoben wurden, werden für das Kalenderjahr 2012 die entsprechenden Gebühren durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt für das Kalenderjahr 2011 veranlagten Höhe festgesetzt, sofern die Abgabenrechnungsgrundlagen seit der letzten Bescheiderteilung unverändert geblieben sind (vgl. § 14 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz - in der zurzeit gültigen Fassung). Die Gebühren sind dann ebenfalls zu den vorher genannten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Würden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundstücksabgabenbescheide für das Kalenderjahr 2012 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuer- / Abgabenfestsetzung treten für die Steuer- / Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuer- / Abgabenfestsetzungsbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuer- / Abgabenfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Klage beim Verwaltungsgericht Hannover in 30173 Hannover, Eintrachtweg 19 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Garbsen zu richten. Die Klage gegen die Festsetzung von Abfallgebühren ist gegen den Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover in 30625 Hannover, Karl-Wiechert-Allee 60 C zu richten.

Garbsen, den 18. Juni 2012

STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister

2. Stadt SEHNDE

32. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Erweiterung Sportanlagen Ilten“ im Ortsteil Ilten der Stadt Sehnde

Die Region Hannover hat mit Verfügung vom 12.06.2012 (AZ.: 61.03-21101-32/16-1/12) gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die am 13.10.2011 vom Rat beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Erweiterung Sportanlagen Ilten“ im Ortsteil Ilten der Stadt Sehnde genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Erweiterung Sportanlagen Ilten“ liegt im Südosten des Ortsteiles Ilten, östlich angrenzend an die vorhandenen Tennissportanlagen. Seine Lage wird im nachfolgenden Kartenauszug verdeutlicht:

Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplans



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Vermessungs- und Katasterverwaltung Hannover

Mit dieser Bekanntmachung wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sehnde gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Erweiterung Sportanlagen Ilten“ im Ortsteil Ilten der Stadt Sehnde und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB liegen öffentlich im Rathaus der Stadt Sehnde, Zimmer 204, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus. Jedermann kann während der Dienstzeiten die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften und
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sehnde, 19.06.2012

STADT SEHNDE
Der Bürgermeister
Lehrke

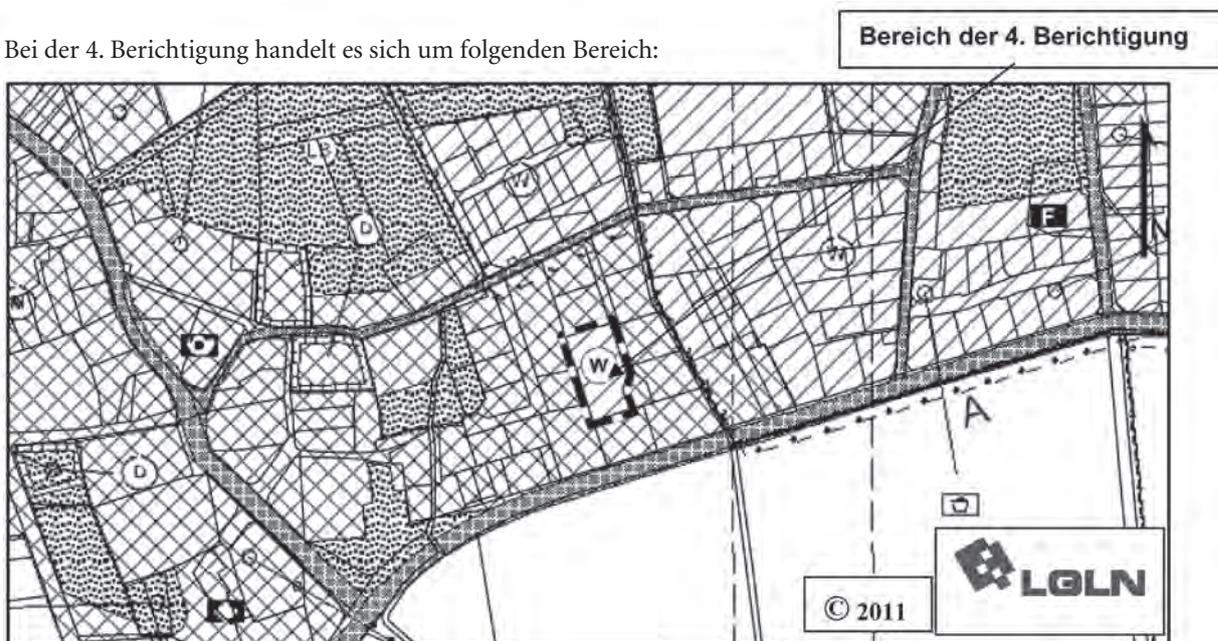
4. Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Beek“, 2. Änderung, im Ortsteil Müllingen der Stadt Sehnde

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 13.10.2011 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 611 „Beek“ als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt ist die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 611 „Beek“ in Kraft getreten.

Die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplans ist Bestandteil der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 611 „Beek“ und wurde mit dieser beschlossen.

Die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplans stellt für den nördlichen Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 611 „Beek“, Westseite der Ostlandstraße, statt eine gemischte Baufläche nun eine Wohnbaufläche dar.

Bei der 4. Berichtigung handelt es sich um folgenden Bereich:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sehnde gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den oben dargestellten Bereich liegt öffentlich im Rathaus der Stadt Sehnde, Zimmer 205, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus. Jedermann kann während der Dienstzeiten die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Im Rahmen der Bekanntmachung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 611 „Beek“ ist schon darauf hingewiesen worden, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sehnde, 19.06.2012

STADT SEHNDE
Der Bürgermeister
Lehrke

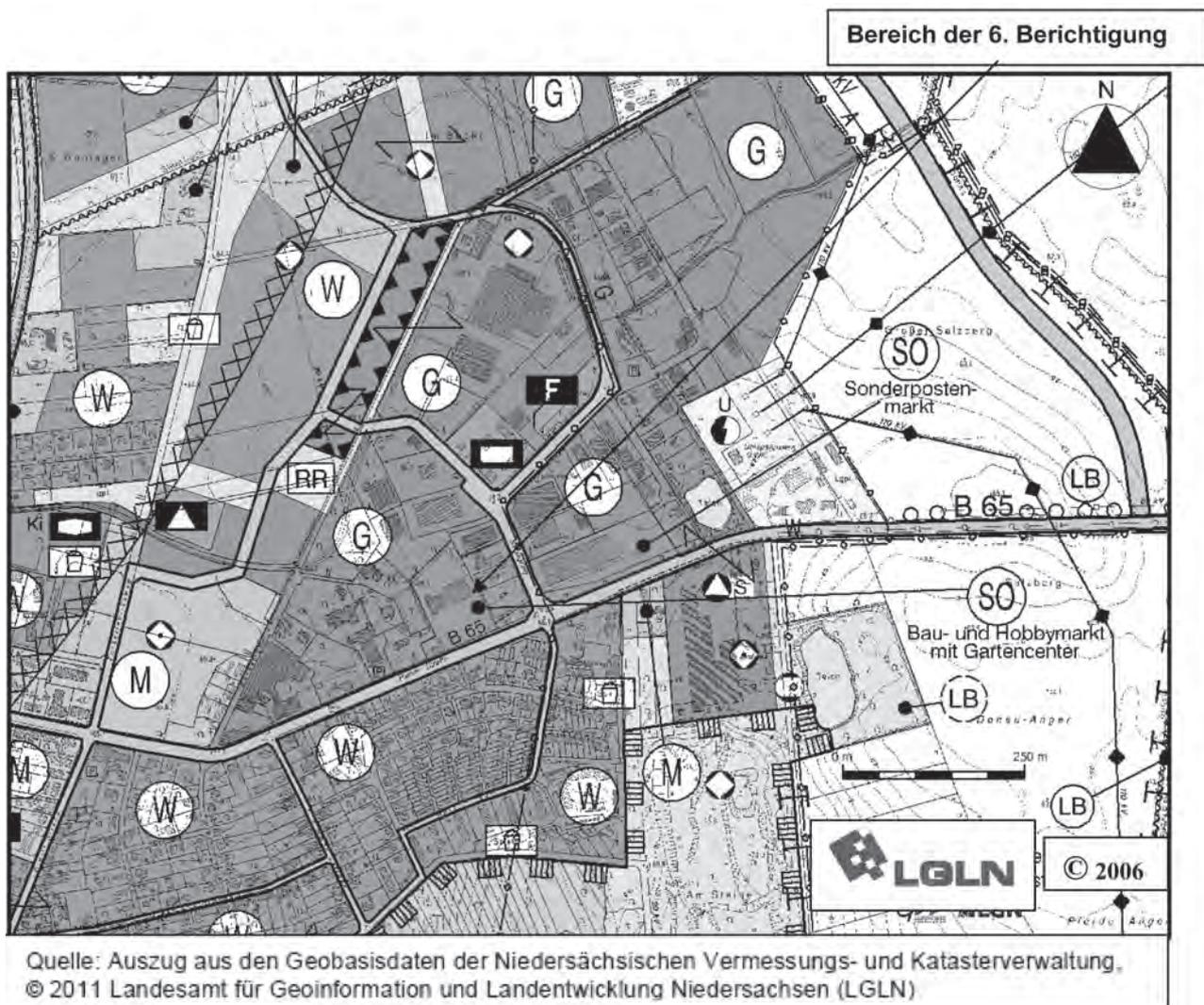
6. Berichtigung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Erweitertes Gewerbegebiet“, 7. Änderung, im Ortsteil Sehnde der Stadt Sehnde

Der Rat der Stadt Sehnde hat in seiner Sitzung am 06.03.2008 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 317 „Erweitertes Gewerbegebiet“ als Satzung und die dazugehörige Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB als solche beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt ist die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 317 „Erweitertes Gewerbegebiet“ in Kraft getreten.

Die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplans ist auch in der Begründung zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 317 „Erweitertes Gewerbegebiet“ enthalten.

Die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplans stellt für den Bereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 317 „Erweitertes Gewerbegebiet“ statt einer gewerblichen Baufläche nun eine Sonderbaufläche bzw. ein Sondergebiet „Bau- und Hobbymarkt mit Gartencenter“ dar. Der Bereich liegt nördlich angrenzend an die B 65 (Peiner Straße) und westlich angrenzend an die Straße Borsigring.

Bei der 6. Berichtigung handelt es sich um folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sehnde gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den oben dargestellten Bereich liegt öffentlich im Rathaus der Stadt Sehnde, Zimmer 204, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, aus. Jedermann kann während der Dienstzeiten die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Im Rahmen der Bekanntmachung zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 317 „Erweitertes Gewerbegebiet“ ist schon darauf hingewiesen worden, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften und
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sehnde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sehnde, 19.06.2012

STADT SEHNDE
Der Bürgermeister
Lehrke

3. Gemeinde UETZE

Haushaltssatzung der Gemeinde Uetze für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Uetze in der Sitzung am 01.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 28.262.700,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 32.113.700,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 0,00 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 27.451.500,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 30.700.400,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.458.100,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.330.200,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 872.100,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 316.100,00 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 29.781.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 33.346.700,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 872.100,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 24.500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **450 v. H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **450 v. H.**
2. Gewerbesteuer **430 v. H.**

§ 6

Als unerhebliche investive oder finanzierende Auszahlung im Rahmen der einseitigen Deckungsfähigkeit gem. § 19 Abs. 4 GemHKVO wird eine Wertgrenze in Höhe von 5.000,00 € je Ausgabefall festgesetzt. Der Gesamtauszahlungsbetrag im Rahmen der vorgenannten Deckungsfähigkeit wird auf 25 % des Aufwendungsansatzes begrenzt.

Uetze, den 01.03.2012

L. S. GEMEINDE UETZE
Werner Backeberg
Bürgermeister

Haushaltssatzung des EB Gebäudeservice und Bauhof für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der EB Gebäudeservice und Bauhof in der Sitzung am 01.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- | | | | |
|-----|------------------------------------|----------------|--|
| 1. | im Ergebnishaushalt | | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 6.632.500,00 € | |
| 1.2 | der ordentlichen | | |
| | Aufwendungen auf | 6.540.000,00 € | |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0,00 € | |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen | 0,00 € | |
| 2. | im Finanzhaushalt | | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus | | |
| | laufender Verwaltungstätigkeit | 6.383.700,00 € | |
| 2.2 | der Auszahlungen aus | | |
| | laufender Verwaltungstätigkeit | 5.555.600,00 € | |
| 2.3 | der Einzahlungen | | |
| | für Investitionstätigkeit | 0,00 € | |
| 2.4 | der Auszahlungen | | |
| | für Investitionstätigkeit | 1.808.300,00 € | |
| 2.5 | der Einzahlungen | | |
| | für Finanzierungstätigkeit | 1.596.800,00 € | |
| 2.6 | der Auszahlungen | | |
| | für Finanzierungstätigkeit | 716.600,00 € | |

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
 - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 7.980.500,00 €
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 8.080.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.596.800,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.845.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Als unerhebliche investive oder finanzierende Auszahlung im Rahmen der einseitigen Deckungsfähigkeit gem. § 19 Abs. 4 GemHKVO wird eine Wertgrenze in Höhe von 5.000,00 € je Ausgabefall festgesetzt. Der Gesamtauszahlungsbetrag im Rahmen der vorgenannten Deckungsfähigkeit wird auf 25 % des Aufwendungsansatzes begrenzt.

Uetze, den 01.03.2012

L. S. GEMEINDE UETZE
 Werner Backeberg
 Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Uetze sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Gebäudeservice und Bauhof Uetze“ wurde hinsichtlich der §§ 2, 3 und 4 von der Region Hannover mit Verfügung vom 14.05.2012 - Az. 15 14 21 (17) - u. - Az. 15 14 21/1 (17) - genehmigt. Der Haushaltsplan mit allen Anlagen liegt im Anschluss an die Veröffentlichung nach § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktag - zur Einsichtnahme in der Gemeinde Uetze - Team Finanzen -, Marktstraße 9, 31311 Uetze, Raum 009, öffentlich aus.

Uetze, den 27. Jun. 2012

GEMEINDE UETZE
 Der Bürgermeister
 Werner Backeberg

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Unterstützungspersonal Standortältester Hannover

Standortübungsplatz HANNOVER

Das Betreten des Standortübungsplatzes Hannover nördlich der Autobahn A 2 ist während der Übungszeiten für Unbefugte verboten. Jeder Übungsbetrieb wird durch rote Flaggen am Flaggenmast angezeigt. Der Standortübungsplatz ist ein „Militärischer Bereich“ und als solcher durch Schilder gekennzeichnet. Das Betreten außerhalb der Übungszeiten geschieht auf eigene Gefahr; für Personen- und Sachschäden übernimmt der Bund keine Haftung. Verboten ist das Berühren und Aneignen von Fundsachen (Lebensgefahr bei Munition und Munitionsteilen). Auf die zusätzliche Beschilderung der Nutzungseinschränkung an den Hauptzugängen wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen werden verfolgt.

Der Standortälteste Hannover

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151